

Durchführungsbestimmungen für Universitätslehrgänge und Postgraduelle Programme der Medizinischen Universität Innsbruck

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 22 in Verbindung mit § 56 Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, in seiner Sitzung vom 08. Oktober 2019 folgende „Durchführungsbestimmungen für Universitätslehrgänge und Postgraduelle Programme“ der Medizinischen Universität Innsbruck beschlossen.

1 Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen gelten für alle von der Medizinischen Universität Innsbruck veranstalteten Universitätslehrgänge und postgraduellen Programme und werden von den Teilnehmern durch ihre Anmeldung zum Universitätslehrgang bzw. zum postgraduellen Programm anerkannt. (Die Bezeichnung „Universitätslehrgang“ schließt im Rahmen der gegenständlichen Durchführungsbestimmungen die „postgraduellen Programme“ der Medizinischen Universität Innsbruck sinngemäß mit ein).
- 1.2 Diese Durchführungsbestimmungen gelten für neu beginnende Teilnehmer aller Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Innsbruck ab Kundmachung.

2 Bewerbung (Anmeldung), Zulassung

- 2.1 Die Bewerbung (Anmeldung) für die Zulassung zu einem Universitätslehrgang erfolgt grundsätzlich schriftlich mittels Anmeldeformular jeweils für den gesamten Universitätslehrgang, sofern keine veröffentlichten Sonderregelungen für bestimmte Universitätslehrgänge bestehen. Die Bewerbung (Anmeldung) ist binnen der auf der Website des Universitätslehrgangs angegebenen Frist an die Lehrgangslleitung des jeweiligen Universitätslehrgangs der Medizinischen Universität Innsbruck zu richten. Ausnahmen sind mit der jeweiligen Lehrgangslleitung zu vereinbaren. Die Bewerbung (Anmeldung) ist mit der Abgabe des Anmeldeformulars verbindlich. Eine Teilnahmeberechtigung entsteht dadurch jedoch nicht.
- 2.2 Die Bewerbung (Anmeldung) wird entsprechend den Zulassungskriterien des Curriculums des jeweiligen Universitätslehrgangs geprüft. Bei Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien werden die Bewerbungen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze berücksichtigt. Die Lehrgangslleitung ist berechtigt, nach einem allfälligen lehrgangsspezifischen Auswahlverfahren eine Auswahl zu treffen und Anmeldungen umgehend nach Abschluss des Auswahlverfahrens ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Verständigung über die Zulassung zum jeweiligen Universitätslehrgang erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form.
- 2.3 Anfallende Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Anmeldungs- und Auswahlverfahren werden von der Medizinischen Universität Innsbruck nicht erstattet.

3 Entrichtung des Lehrgangsbeitrags

- 3.1 Der Lehrgangsbeitrag ist grundsätzlich binnen 14 Tagen, gerechnet vom Datum der Rechnungslegung, zur Zahlung fällig. Der in Rechnung gestellte Lehrgangsbeitrag ist jedoch bis spätestens drei Wochen vor Lehrgangsbeginn nachweislich zu entrichten. Die Nichtinanspruchnahme einzelner Lehrveranstaltungen berechtigt nicht zur Ermäßigung des Lehrgangsbeitrags. In begründeten Einzelfällen können durch den zuständigen Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten in Abstimmung mit der jeweiligen Lehrgangslleitung gesonderte Regelungen getroffen werden.
- 3.2 Der Lehrgangsbeitrag kann in mehreren Teilzahlungen (Ratenzahlung), entrichtet werden.
- 3.3 Der ÖH-Beitrag (inkl. Versicherung) ist gesondert vom Lehrgangsbeitrag durch den Teilnehmer selbst zu entrichten.
- 3.4 Vom Lehrgangsbeitrag sind die Kosten für die Zurverfügungstellung von Studienunterlagen im üblichen Umfang (z.B. Vortragsunterlagen, Skripten) abgegolten. Darüber hinaus kann die Lehrgangslleitung notwendige Lernunterlagen/Hilfsmittel/Ausrüstung, die von den Teilnehmern selbst zu beschaffen sind, empfehlen.

- 3.5 Anreise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie sonstige Auslagen der Teilnehmer sind im Lehrgangsbeitrag nicht enthalten.
- 3.6 Individuelle Zahlungsziele können in begründeten Fällen mit der Lehrgangsleitung, in Abstimmung mit dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten vereinbart werden. Die Lehrgangsbeiträge sind umsatzsteuerbefreit.
- 3.7 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten und des Zahlungstermins bilden eine wesentliche Bedingung für die Teilnahme am Universitätslehrgang. Die endgültige Zulassung der Teilnehmer als außerordentliche Studierende durch das Rektorat erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ersten Rechnung durch den Teilnehmer.
- 3.8 Der Teilnehmer verpflichtet sich, sämtliche der Medizinischen Universität Innsbruck entstandenen Mahn- und Inkassospesen, die aufgrund verspäteter bzw. nicht erfolgter Bezahlung entstanden sind, zu übernehmen.

4 Stornobedingungen

- 4.1 Die Bewerbung (Anmeldung) ist mit der Abgabe des Anmeldeformulars verbindlich (siehe Punkt 2.1). Eine Stornierung der Bewerbung (Anmeldung) hat schriftlich zu erfolgen, wobei die Form des Einschreibens empfohlen wird. Für die Fristwahrung ist das Datum des Einlangens im Lehrgangsbüro maßgeblich. Bereits bezahlte Lehrgangsbeiträge werden nach Abzug der jeweiligen Stornogebühren (Punkt. 4.2.) rückerstattet.
- 4.2 Bei Stornierungen der Bewerbung (Anmeldung) oder Abbruch des Universitätslehrgangs fallen folgende Stornogebühren an:
 - ab Bewerbung (Anmeldung) bis vier Wochen vor Lehrgangsbeginn: Bearbeitungspauschale in der Höhe von EUR 250,-.
 - bei Abbruch während des 1. Semesters: 50% des gesamten Lehrgangsbeitrags.
 - bei Abbruch nach dem 1. Semester: Lehrgangsbeitrag für den gesamten Universitätslehrgang (100%).

Die Stornogebühren sind grundsätzlich binnen 14 Tagen, gerechnet vom Datum der Rechnungslegung, zur Zahlung fällig. In begründeten Einzelfällen können durch die jeweilige Lehrgangsleitung sowie dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten gesonderte Regelungen getroffen werden.

- 4.3 Bei Nennung und tatsächlicher Teilnahme eines geeigneten Ersatzteilnehmers sowie der Entrichtung des Lehrgangsbeitrags durch diesen entfällt die Stornogebühr. In diesem Fall ist lediglich eine Bearbeitungspauschale in der Höhe von EUR 250,- zu entrichten. Die Aufnahme eines Ersatzteilnehmers nach Beginn des Universitätslehrgangs ist nicht möglich.
- 4.4 Bei Nichtteilnahme an einzelnen Blöcken oder Teilen des Universitätslehrgangs besteht kein Recht auf anteilige Rückerstattung; es ist der gesamte Lehrgangsbeitrag zu bezahlen.
- 4.5 Die Ausbildung gilt als abgebrochen, wenn der Teilnehmer von mehr als 20 % der (Unterrichts-)Stunden pro Lehrveranstaltung/Modul unentschuldigt fernbleibt.
- 4.6 Die Ausbildung gilt als abgebrochen, wenn der Teilnehmer von mehr als 20 % der (Unterrichts-)Stunden pro Lehrveranstaltung/Modul unentschuldigt fernbleibt.

5 Änderung des Lehrgangsprogramms bzw. der Lehrgangsdurchführung / Änderung von Leistungen

- 5.1 Die Medizinische Universität Innsbruck behält sich das Recht vor, die Durchführung des Universitätslehrgangs aus wichtigem Grund (z.B. zu geringe Anzahl an Teilnehmern etc.) bis vier Wochen vor Beginn des Universitätslehrgangs abzusagen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Im Falle einer Absage wird der bereits bezahlte Lehrgangsbeitrag vollständig rückerstattet. Weitergehende Ansprüche entstehen daraus nicht.
- 5.2 Das Leistungsprogramm der Universitätslehrgänge wird langfristig geplant und einer ständigen Qualitätskontrolle unterzogen. Die einhergehende Qualitätssicherung erfordert kontinuierliche Anpassungen. Aufgrund dessen kann es notwendig sein, dass Adaptierungen und Änderungen bezüglich Lehrgangsinhalten, -terminen, -orten und -vortragenden oder in der Durchführung und Abwicklung vorzunehmen sind. Dies berechtigt die Teilnehmer weder zur Stornierung noch zur Minderung des Lehrgangsbeitrags bzw. zu Schadenersatzansprüchen.
- 5.3 Sollte eine Lehrveranstaltung durch Krankheit des Vortragenden, höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Ereignissen ausfallen, ist die Medizinische Universität Innsbruck nicht zum Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten verpflichtet.
- 5.4 Die Medizinische Universität Innsbruck kann die Ermöglichung des Abschlusses des Universitätslehrganges nicht gewährleisten, wenn von dem Teilnehmer nach Ablauf der im jeweiligen Curriculum vorgesehenen regulären Studienzeit (Dauer des Lehrgangs) verpflichtende Module/Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mehr als 20% der (Unterrichts-)Stunden nicht positiv absolviert wurden. Eine Refundierung bereits bezahlter Lehrgangsbeiträge erfolgt nicht.

6 Copyright

- 6.1 Die Lehrinhalte sowie die im Rahmen eines Universitätslehrgangs bereitgestellten Lernmaterialien sind geistiges Eigentum der Medizinischen Universität Innsbruck bzw. des Urhebers oder des Rechteinhabers und stehen ausschließlich den Teilnehmern des jeweiligen Universitätslehrgangs zur persönlichen Verfügung. Soweit sich nicht aus dem jeweiligen Inhalt der Unterlagen etwas anderes ergibt, ist ein über die freie Werknutzung (z.B. Anfertigung einzelner Vervielfältigungsstücke von einem Werk zum eigenen Gebrauch; Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes etc.) hinausgehender Gebrauch und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher zur Verfügung gestellter Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Medizinischen Universität Innsbruck bzw. des Urhebers oder des Rechteinhabers nicht gestattet.

7 Informationsaustausch / Änderung von persönlichen Daten

- 7.1 Der Informationsaustausch zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck, den Vortragenden und Teilnehmern erfolgt weitestgehend über E-Mail. Die Teilnehmer erklären sich bereit, während der Dauer des Universitätslehrgangs für die Zusendung von Informationen, Unterlagen u.ä. einen E-Mail-Account zu führen und die E-Mails regelmäßig abzurufen.
- 7.2 Änderungen der Personendaten sind unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt im Änderungsfall keine Bekanntgabe, gelten Schriftstücke als den Teilnehmern zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse (E-Mail-Adresse) gesandt wurden.

8 Haftung / Schadenersatz

- 8.1 Im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von zum Universitätslehrgang mitgebrachten Gegenständen, insbesondere Wertgegenständen, übernimmt die Medizinische Universität Innsbruck keine wie auch immer geartete Haftung.
- 8.2 Jeglicher Missbrauch der im Rahmen eines gerätegebundenen Universitätslehrgangs zur Verfügung gestellten Software oder Hardware kann zu Schadenersatzansprüchen seitens der Medizinischen Universität Innsbruck oder Dritter führen.

8.3 Die Medizinische Universität Innsbruck haftet ausschließlich für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Angestellten oder sonstigen Mitarbeitern der Medizinischen Universität Innsbruck beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden.

9 Ausschluss von der Teilnahme

Um das Erreichen der Lehrveranstaltungsziele sicherzustellen, ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, Teilnehmer an Universitätslehrgängen aus wichtigen Gründen (z.B. unentschuldigtes Fernbleiben, mutwillige Störung von Lehrveranstaltungen, Zahlungsverzug) von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Dies berechtigt die Teilnehmer weder zur Stornierung noch zur Minderung des Lehrgangsbeitrags (bzw. Rückforderung bereits bezahlter Lehrgangsbeiträge) oder zu Schadenersatzansprüchen.